

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Januar 2015

86

GRG NR.	12	EA 117	314
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Jacob Auer vom 19. November 2014 „Zu sozial schädlichen Tieflohnen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Branche der Hersteller elektrischer Ausrüstungen, zu denen die Firma Eugster/Frismag AG mit Hauptsitz in Amriswil und weiteren Standorten innerhalb und ausserhalb des Kantons Thurgau gehört, gilt kein allgemeinverbindlich erklärter Arbeitsvertrag. Eine allfällige Kontrolle der Löhne obliegt daher der tripartiten Kommission des Kantons (TPK). Diese setzt sich gemäss Artikel 360b Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) aus je der gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammen. Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt. Stellt sie fest, dass innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterschritten werden, sucht sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragt sie der zuständigen Behörde, im Kanton Thurgau dem Regierungsrat, den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht (Art. 360b Abs. 3 i.V.m. Art. 360a Abs. 1 OR). Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen (Art. 360a Abs. 2 OR).

Die Mitglieder der TPK unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet (Art. 360c Abs. 1 OR). Dem Regierungsrat steht kein Weisungsrecht und damit auch kein materielles Aufsichtsrecht gegenüber der TPK zu; er ist lediglich verantwortlich für die ordnungs-

gemässe Zusammensetzung und die Funktionsfähigkeit der TPK. Indirekt untersteht die Tätigkeit der TPK aber der Aufsicht des Bundes, indem der Bund im Rahmen des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20) der TPK Weisungen bezüglich der Kontrollpflicht gemäss Artikel 7 EntsG erteilen kann. Der Bund schliesst mit der TPK jährlich eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher unter anderem die Zahl der Kontrollen in den Betrieben sowie die zu kontrollierenden Fokusbranchen festgelegt werden. Die TPK ist zu einer entsprechenden Berichterstattung verpflichtet.

Frage 1

Gemäss den Ausführungen in der Einfachen Anfrage liegen Arbeitsverträge für Vollzeitstellen mit Bruttolöhnen von rund 2'600 Franken pro Monat vor. Im weiteren seien Tiefelöhne im Bereich von 2'900 bis 3'100 Franken bekannt. Diese Angaben können nicht verifiziert werden. Trotz Aufforderung der TPK an die Gewerkschaften wurden diese Löhne nie dokumentiert.

Der in der Einfachen Anfrage genannte Durchschnittslohn im Jahr 2010 in der Branche 27, Herstellung elektrischer Ausrüstungen (NOGA-Code), von Fr. 7'195.65 bei einer wöchentlichen Beschäftigung von 41.5 Stunden ist für den Regierungsrat nicht plausibel und erscheint als wesentlich zu hoch. Der Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik, welcher auf der Lohnstrukturhebung 2010 beruht, ergibt weit tiefere Zahlen, so z.B. für Arbeitnehmende ohne abgeschlossene Berufsbildung, welche einfache und repetitive Tätigkeiten bei der Herstellung von elektrischen Ausrüstungen ausüben, die 30 Jahre alt sind und über 5 Jahre Berufserfahrung verfügen, einen Medianlohn von Fr. 3'756.-- für Frauen, bzw. Fr. 4'452.-- für Männer. Gemäss der Dienststelle für Statistik, welche die Daten im Auftrag der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit auswertet, liegt der Medianlohn für Personen mit Alter 26 - 35 in dieser Branche lediglich bei Fr. 3'267.--. Unter dem Medianlohn versteht man das mittlere Einkommen, d.h. die Hälfte der zur betreffenden Kategorie gehörenden Arbeitnehmenden erzielt einen höheren Lohn, die andere Hälfte einen tieferen.

Auch ein (behaupteter) Lohn von 2600 Franken kann im Übrigen individuell durchaus marktgerecht sein, z.B. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Einschränkung, in einer Einarbeitungsphase, während der Ausbildung etc. Solche Löhne werden in Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag bei Bekanntwerden auf Anzeige hin durch die TPK im Rahmen eines Prüfungs- und Verständigungsverfahrens daraufhin verifiziert, ob eine systematische Unterbietung oder gar Missbrauch stattfindet.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die TPK im Jahr 2014 bei der Firma Eugster/Frismag eine Lohnkontrolle durchgeführt hat. Aufgrund des Amtsgeheimnisses der TPK hat der Regierungsrat keine Informationen zu den Ergebnissen dieser Kontrolle. Falls die TPK bei dieser Kontrolle wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietungen in dieser Branche festgestellt hätte, hätte sie eine direkte Verständigung mit der Eugster/Frismag AG und allfälligen weiteren Betrieben dieser Branche zu suchen. Würde eine solche direkte Verständigung nicht gelingen, hätte die TPK die Beantragung eines

Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für diese Branche zu prüfen. Ein entsprechender Antrag wäre an den Regierungsrat zu richten, der dann zu prüfen hätte, ob der Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für diese Branche angezeigt wäre. Die TPK hat dem Regierungsrat bisher keinen Antrag zum Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen gestellt. Ohne einen solchen Antrag ist eine Intervention des Regierungsrates aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten nicht zulässig (vgl. Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Basel 2011, Art. 360a N 1 und Art. 360b N 6).

Frage 2

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis, ob und allenfalls in welchem Umfang Thurgauer Firmen Löhne bezahlen, die derart tief sind, wie dies in der Einfachen Anfrage behauptet wird. Die vorhandenen statistischen Daten lassen keine Rückschlüsse zu, ob ein bestimmtes Unternehmen ungewöhnlich tiefe Löhne bezahlt. Aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik lassen sich nur Aussagen bis auf Ebene von Grossregionen gewinnen, nicht aber Rückschlüsse auf die Lohnverhältnisse in einzelnen Unternehmen. Im Übrigen würde eine Auswertung und Veröffentlichung von statistischen Daten, bei der Aussagen über identifizierbare Unternehmen gemacht werden, gegen das Statistikgeheimnis und den Datenschutz verstossen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf eine spezielle Lohnumfrage, mit welcher Tieflohne ermittelt werden sollen, zu verzichten ist. Zum einen ist die Beobachtung des Arbeitsmarktes nach Art. 360b Abs. 3 OR Aufgabe der TPK und nicht des Regierungsrates. Zum anderen gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Auskunftspflicht der Unternehmen.

Fragen 3, 4 und 5

Der Regierungsrat ist daran interessiert, dass die im Kanton ansässigen Unternehmen ihren Mitarbeitenden existenzsichernde Löhne bezahlen. Er bekennt sich aber zu dem in der Schweiz nach wie vor sehr weitgehend liberal geregelten Arbeitsmarkt, welcher ein bedeutender Standortvorteil ist und zur Vollbeschäftigung auch in unserem Kanton beiträgt. Aus dieser Überlegung ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die bestehenden Instrumente, wie die Arbeitsmarktaufsicht durch die kantonale TPK, genügen. Liegt kein Verstoß gegen verbindliche Mindestlöhne vor, so besteht allerdings keine gesetzliche Grundlage, um Arbeitgebende, welche allenfalls tiefe Löhne bezahlen, zu einer Lohnerhöhung zu verpflichten. Artikel 94 der Bundesverfassung ist keine genügende Grundlage für entsprechende Eingriffe des Kantons.

Der Kanton Thurgau ist bekannt für seine kurzen Wege zwischen Bürgern, Unternehmen und kantonaler Verwaltung. Der Regierungsrat pflegt einen regelmässigen intensiven Kontakt mit Unternehmen, Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen. Anlässlich solcher Kontakte werden von beiden Seiten Sorgen und Anliegen geäußert. Dies trägt dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vergrössern und allfällige Fehlentwicklungen zu erkennen und zu bewerten.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach